

# sozial MINISTERIUM

## **Geschäftsordnung des Forschungsbeirates der Sektionen VIII-IX des BMSGPK**

## IMPRESSUM

**Medieninhaber und Herausgeber:** Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Stubenring 1, 1010 Wien ▪ **Verlags- und Herstellungsort:** Wien ▪  
**Autorinnen und Autoren:** DI Dr. Eva Claudia Lang ▪ **Stand:** 31. Jänner 2020

**Alle Rechte vorbehalten:** Jede Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk, sowie für die Verbreitung und Einspeicherung in elektronische Medien wie z.B. Internet oder CD-Rom.

## **GESCHÄFTSORDNUNG**

Der Forschungsbeirat hat die Aufgabe der ressortinternen Diskussion zu eingereichten Forschungsprojektanträgen und der Beschlussfassung über diese Anträge. Weiters werden forschungsrelevante Aspekte des jährlichen Arbeitsprogramms der AGES und der GÖG diesem Beirat zur Abstimmung vorgelegt. Der Forschungsbeirat gibt sich mit Beschluss in der Sitzung vom 22. April 2016, adaptiert am 20. Dezember 2018, folgende Geschäftsordnung:

### **Artikel 1**

#### **TeilnehmerInnen, Vorsitz**

1. Mitglieder des Forschungsbeirates sind:
  - SC Dr. Silvia Türk
  - SL IX
  - Mag. Gerhard Embacher
  - GL VIII/C
  - DDr. Meinhild Hausreither
  - Dr. Ulrich Herzog
  - DI. Dr. Eva Claudia Lang
  - Mag. Engelbert Prenner
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, eine/n VertreterIn zu entsenden.
3. Den Vorsitz führt Frau SC Dr. Silvia Türk in ihrer Funktion als Leiterin der Sektion VIII.

### **Artikel 2**

#### **Termine, Einladungen**

1. Der erste Termin des Forschungsbeirates ist der 22. April 2016. Die weiteren Sitzungstermine werden in der ersten Jahressitzung bekannt gegeben. Der Forschungsbeirat tagt in der Regel einmal pro Quartal.
2. Weitere Sitzungstermine bzw. Terminänderungen können von der Koordinationsstelle in der Sektion VIII bei Bedarf mit einer Vorankündigung von 7 Arbeitstagen angesetzt werden.
3. Die zur Behandlung im Forschungsbeirat erforderlichen Projektunterlagen inklusive Stellungnahme(n) der zuständigen Fachabteilung(en), die Kurzdarstellung gemäß Absatz 5 sowie die Angaben zur Sicherstellung der budgetären Bedeckung sind der Koordinationsstelle in der Sektion VIII spätestens 10 Arbeitstage - im Falle einer außerordentlichen Sitzung spätestens 5 Arbeitstage - vor der jeweiligen Sitzung zu übermitteln.
4. Die Aussendung der Einladungen zu den Sitzungen und die Übermittlung der Sitzungsunterlagen (Tagesordnung und die Kurzdarstellung der Forschungsanträge sowie

allenfalls erforderliche sonstige Arbeitsunterlagen) erfolgen durch die Koordinationsstelle der Sektion VIII mindestens 3 Arbeitstage vor der Sitzung.

5. Die gemäß Absatz 4 vorgesehene Kurzdarstellung hat jedenfalls zu enthalten:
  - Projektnehmer
  - Projektleiter
  - Finanzierungspartner
  - Kooperationspartner
  - Titel des Projektes
  - Zielstellung
  - Aufgabenstellung
  - Gesamtkosten inkl. Kosten pro Finanzjahr
  - beantragte Abgeltung
  - Rechtsinhaber hinsichtlich der Verwertung der Forschungsergebnisse
  - Laufzeit

### **Artikel 3**

#### **Tagesordnung**

1. Die Tagesordnung wird von der Koordinationsstelle der Sektion VIII mit der Einladung bekannt gegeben.
2. In der Tagesordnung sind jedenfalls enthalten (Ausnahme: erste Sitzung des Forschungsbeirates):
  - Kurzdarstellung der eingereichten Forschungsvorhaben sowie die budgetäre Zuständigkeit.
  - Allfälliges.

### **Artikel 4**

#### **Beschlussfassung des Forschungsbeirates**

1. Der Forschungsbeirat entscheidet über die Umsetzung der eingereichten Forschungsvorhaben auf Basis der Fachgutachten und der im Forschungsbeirat stattfindenden Diskussion.
2. Die Entscheidungen werden im Konsens getroffen.
3. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens vier Mitglieder oder deren VertreterInnen anwesend sind.
4. Bei besonderer Dringlichkeit ist es möglich, die Entscheidungsfindung im elektronischen Umlaufverfahren (per e-mail) durchzuführen.

## **Artikel 5**

### **Protokolle, Anwesenheitsliste**

1. Die Koordinationsstelle der Sektion VIII ist verantwortlich für die Erstellung eines Resümeeprotokolls der Sitzung des Forschungsbeirates.
2. Dem Protokoll sind die Projektkurzdarstellungen gemäß Artikel 2, Absatz 5 anzuschließen.
3. Das Protokoll wird den Mitgliedern des Forschungsbeirates gemäß Artikel 1 innerhalb von 5 Arbeitstagen übermittelt. Die TeilnehmerInnen an der Sitzung werden dabei eingeladen, innerhalb von 10 Arbeitstagen etwaige Einwände der Koordinationsstelle der Sektion VIII schriftlich mitzuteilen. Diese hat sich daraus ergebende Änderungen im Protokoll allen Mitgliedern des Beirates gemäß Artikel 1 zur Kenntnis zu bringen. Das Protokoll wird in der nachfolgenden Sitzung angenommen.
4. Dem Resümeeprotokoll ist die Kopie der Anwesenheitsliste beizufügen.
5. Das Protokoll samt Beilagen ist den Leitern der einreichenden Organisationseinheiten der Sektionen VIII-IX des BMSGPK nach Annahme desselben durch den Forschungsbeirat zu übermitteln.